

Dritte Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam

Vom 12. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-2, i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) und § 1 Abs. 2 der Neufassung und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2017 (AmBek. UP Nr. 1/2018 S. 18), am 12. Februar 2020 folgende Satzung erlassen:¹

Artikel I

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Fach Chemie für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) an der Universität Potsdam vom 20. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 7/2013 S. 303), i.d.F. vom 3. Juli 2019 (AmBek. UP Nr. 2/2020 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird unter II. die Wendung „(VM-2, VM-3 oder CHE-L-BWP1)“ durch die Wendung „(VM-2, VM-3, CHE-L-BWP1 oder CHE-L-BWP2)“ ersetzt und nach der Zeile „CHE-L-BWP1“ wird folgende Zeile eingefügt:

„CHE-L-BWP2	Forschung und Entwicklung in der Chemiedidaktik	6
-------------	-------------------------------------------------	---

2. In § 4 Abs. 3 wird unter II. die Wendung „eins von fünf“ durch die Wendung „eins von sechs“ ersetzt und nach der Zeile „CHE-L-BWP1“ wird folgende Zeile eingefügt:

„CHE-L-BWP2	Forschung und Entwicklung in der Chemiedidaktik	6
-------------	-------------------------------------------------	---

3. In § 4 Abs. 4 wird die Wendung „Beschreibung des Moduls“ durch die Wendung „Beschreibungen der Module“ ersetzt und nach der Wendung „Chemieunterricht für heterogene Lerngruppen für Lehramt Chemie“ die Wendung „ und CHE-L-BWP2 „Forschung und Entwicklung der Chemiedidaktik““ angefügt.

4. In Anhang 2: Studienverlaufspläne wird in Anhang 2.b Masterstudium Schwerpunktbildung Sekundarstufe I – Beginn im Wintersemester nach der Wendung „CHE-L-BWP1 Chemieunterricht für heterogene Lerngruppen (6 LP)“ die Wendung „ODER CHE-L-BWP2 Forschung und Entwicklung in der Chemiedidaktik“ eingefügt.

5. In Anhang 2: Studienverlaufspläne wird in Anhang 2.b Masterstudium Schwerpunktbildung Sekundarstufe I – Beginn im Sommersemester nach der Wendung „CHE-VM-2 Weiterführende Anorganische Chemie“ die Wendung „ODER CHE-L-BWP2 Forschung und Entwicklung in der Chemiedidaktik“ eingefügt.

6. In Anhang 2: Studienverlaufspläne wird in Anhang 2.b Masterstudium Schwerpunktbildung Sekundarstufe II – Beginn im Wintersemester nach der Wendung „CHE-L-BWP1 Chemieunterricht für heterogene Lerngruppen (6 LP)“ die Wendung „ODER CHE-L-BWP2 Forschung und Entwicklung in der Chemiedidaktik (6 LP)“ eingefügt.

7. In Anhang 2: Studienverlaufspläne wird in Anhang 2.b Masterstudium Schwerpunktbildung Sekundarstufe II – Beginn im Sommersemester nach der Wendung „CHE-VM-8 Technische Chemie (3LP)“ die Wendung „ODER CHE-L-BWP2 Forschung und Entwicklung in der Chemiedidaktik (6LP)“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.